

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden
(Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 5. Juni 2020

Beschluss-Nr. : SR-065/20 vom 27. Mai 2020
ausgefertigt am : 05. Juni 2020
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 04/20 vom 24. Juni 2020
in Kraft seit : 01. Juni 2020

1. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-102/20 vom 23. September 2020
ausgefertigt am : 19. Oktober 2020
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/20 vom 11. November 2020
in Kraft seit : 12. November 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburg und der kreisfreien Stadt Eisenach zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 206,- Euro. Diese setzt sich zusammen aus 170,- Euro Grundbetrag und 36,- Euro Zuschlag (6,- Euro/Feuerwehr) zusammen.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,- Euro.
- (3) Leiter der/einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,- Euro.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - den Gerätewart der Ortsteil-Feuerwehren 40,- Euro
 - Feuerwehrangehörige mit Aufgaben - für alle Feuerwehren der Stadt Apolda - für
 - a) die Alarm- und Einsatzplanung 70,- Euro
 - b) die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 100,- Euro
 - c) den Sicherheitsbeauftragten 100,- Euro.
- (5) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

- (6) Aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilungen wird eine jährliche Entschädigung in Höhe von 240,- Euro gezahlt, sofern sie an mindestens 40 Ausbildungs-/Übungsstunden im Jahr teilgenommen haben. Bei unterjährigen Mitgliedschaften wird dem Kameraden eine Pauschale in Höhe von 20,- Euro für jeden Mitgliedsmonat gezahlt, sofern mindestens 3,3 Ausbildungs- und Übungsstunden/Monat absolviert wurden.
- (7) Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,- € je volle Zeitstunde.

§ 2a Übergangsbestimmungen

- (1) Für den Zeitraum von 01.12.2019 bis 31.05.2020 werden folgende Übergangsbestimmungen festgelegt:
- a) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 116,- Euro. Diese setzt sich zusammen aus 80,- Euro Grundbetrag und 36,- Euro Zuschlag (6,- Euro/Feuerwehr).
 - b) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - o den Gerätewart der Ortsteil-Feuerwehren 40,- Euro
 - o Feuerwehrangehörige mit Aufgaben – für alle Feuerwehren der Stadt Apolda – für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 30,- Euro.
 - c) Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,- Euro je volle Zeitstunde.

- (2) Für das Jahr 2020 wird folgende Übergangsbestimmung festgelegt:

Aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilungen wird eine jährliche Entschädigung in Höhe von 240,- Euro gezahlt, sofern sie regelmäßig an Ausbildungs- und Übungsstunden sowie Einsätzen teilgenommen haben. Bei unterjährigen Mitgliedschaften wird den Kameraden eine Pauschale in Höhe von 20,- Euro für jeden Mitgliedsmonat gezahlt, sofern regelmäßig Ausbildungs- und Übungsstunden sowie Einsätze absolviert wurden.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Pauschalbeträge gemäß § 2 (1) bis (5) werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Jahrespauschale für Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß § 2 (6) wird nach Abrechnung durch die jeweilige Wehrleitung im Folgejahr fällig.
- (3) Die Zahlung der Stundensätze für Ausbilder gemäß § 2 (7) erfolgt nach Abrechnung durch die jeweilige Wehrleitung.
- (4) Für die Berechnung und Zahlung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 5 bis 7 sowie die Anlage (zu § 6 Abs. 1 Satz 1) ThürFwEntschVO entsprechend.

§ 4 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Apolda über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Apolda, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 15.06.1994 (Amtsblatt Nr. 13/94 vom 02.09.1994), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.12.2009 (Amtsblatt 2/10 vom 05.03.2010) außer Kraft.

Apolda, den 19. Oktober 2020

Stadt Apolda

(Dienstsiegel)

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister